

Unterrichts- und Entgeltordnung des VJBWN e.V. („Blälerschule VJBWN e.V.“)

Präambel

Der VJBWN e. V. (Verein zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit Bodolz-Wasserburg-Nonnenhorn e.V., auch „Blälerschule VJBWN e.V.“) fördert die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Gemeinden Bodolz, Wasserburg und Nonnenhorn. Ziel ist die Vermittlung musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Vorbereitung auf das gemeinsame Musizieren in Ensembles und Orchestern.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Unterrichts- und Entgeltordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des VJBWN e.V. sowie deren Erziehungsberechtigte. Mit der Anmeldung wird diese Ordnung anerkannt.

Teil A – Unterrichtsordnung

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (Onlineformular)
2. Über die Aufnahme entscheidet die musikalische Leitung bzw. der Vorstand des VJBWN e.V.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretenden erforderlich.

§ 3 Unterricht

1. Der Unterricht wird als Einzel-, Gruppen- oder Ensembleunterricht angeboten.
2. Der Unterrichtsort wird vom VJBWN e.V. festgelegt. Die genauen Unterrichtszeiten werden mit den Lehrkräften abgestimmt.
3. Änderungen aus organisatorischen Gründen bleiben vorbehalten.
4. Eine Aufsichtspflicht seitens des Lehrpersonals besteht nur zu den Zeiten des Unterrichtes im jeweiligen Unterrichtsraum.
5. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage/Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der bayerischen Schulen.
6. Die 1. Schulwoche dient der Organisation des Schuljahres und wird nicht unterrichtet, ebenso findet am letzten Schultag vor den Sommerferien kein Unterricht statt.

§ 4 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

1. Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht.
2. Sorgfältiger Umgang mit Instrumenten und Unterrichtsmaterialien.
3. Beachtung der Anweisungen der Lehrkräfte.
4. Regelmäßiges Üben.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Fällt Unterricht aufgrund der Verhinderung einer Lehrkraft aus, werden grundsätzlich Ersatztermine angeboten.
2. Bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nachholung. Das Unterrichtsentgelt bleibt hiervon unberührt. Es entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.

§ 6 Instrumente und Leihinstrumente

1. Der VJBWN e.V. kann Leihinstrumente für eine gewisse Dauer gegen Gebühr zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
2. Vom VJBWN e.V. bereitgestellte Instrumente sind pfleglich zu behandeln.
3. Schäden oder Verluste sind unverzüglich zu melden.
4. Einzelheiten sind in einem gesonderten Leihvertrag geregelt.

§ 7 Auftritte und Veranstaltungen

1. Die Teilnahme an Konzerten, Vorspielen oder sonstigen Veranstaltungen des VJBWN e.V. wird im Rahmen der Ausbildung empfohlen und kann Bestandteil des Unterrichtskonzeptes sein.

§ 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Das Unterrichtsverhältnis muss schriftlich oder elektronisch (Onlineformular) unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus § 13 dieser Ordnung.
3. Das Recht des VJBWN e.V. zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Pflichten aus § 4 trotz vorheriger Abmahnung vorliegen.
4. Während des Schuljahres kann das Unterrichtsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Wegzug oder einer längerfristigen, nachgewiesenen Erkrankung vorliegen. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft des VJBWN e.V.

Teil B – Entgeltordnung

§ 9 Entgelte

1. Für die Teilnahme am Unterricht werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen **Gebührenblatt (Anlage 1)**, das Bestandteil dieser Ordnung ist. Änderungen werden vom zuständigen Vereinsorgan beschlossen und den Betroffenen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben.
2. Auf Antrag können Schüler und Schülerinnen des VJBWN e. V. im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.
3. Für die Teilnahme am Unterricht ist eine Mitgliedschaft im VJBWN e.V. erforderlich. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge richten sich ausschließlich nach der Satzung des Vereins. (§5 Satzung Blärschule VJBWN e.V.)
4. Die Unterrichtsentgelte werden unabhängig vom Mitgliedsbeitrag nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 10 Entgeltpflicht

1. Entgeltschuldner/in ist der/die Schüler/in des VJBWN e.V. bzw. deren gesetzliche Vertreter.
2. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Zustandekommen eines Unterrichtstermins zwischen Lehrkraft und Schüler/in.

§ 11 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Für den Unterricht wird ein Jahresentgelt erhoben. Dieses wird aus Gründen der gleichmäßigen Zahlung auf zwölf monatliche Raten verteilt. Die monatlichen Raten stellen keine Vergütung für eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden im jeweiligen Kalendermonat dar. Sie werden per SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Schulferien und unterrichtsfreie Tage sind bei der Berechnung des Jahresentgelts bereits berücksichtigt.
2. Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.
3. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden.

§ 12 Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigungen können gewährt werden.
2. Weitere Ermäßigungen oder Förderungen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Ermäßigungen besteht nicht.
4. Genaueres regelt das aktuelle Entgeltblatt. (Anlage 1)

§ 13 Kündigung und Entgeltzahlung

1. Das Unterrichtsverhältnis kann ordentlich zum 28./29. Februar oder zum 31. August eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem VJBWN e.V. bei einer Kündigung zum 28./29. Februar spätestens am 31. Dezember des Vorjahres und bei einer Kündigung zum 31. August spätestens am 31. Mai zugehen. Die Kündigung muss in Textform über das hierfür vorgesehene Online-Abmeldeformular oder per E-Mail erfolgen.
2. Bei Überschreitung der Fristen wird eine Kündigung automatisch zum nächsten Kündigungstermin wirksam.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt die Entgeltpflicht bestehen.

§ 14 Zahlungsrückstände

1. Bei erheblichen Zahlungsrückständen kann der VJBWN e.V. nach vorheriger Mahnung den Unterricht aussetzen oder das Unterrichtsverhältnis kündigen.

Teil C – Schlussbestimmungen

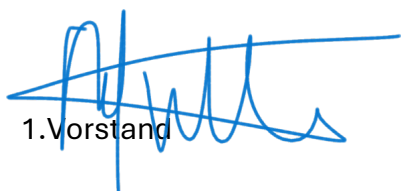
§ 15 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des VJBWN e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Unterrichts- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen außer Kraft.

Wasserburg, den 01.09.2026



1. Vorstand

Stefan Schütze

Anlage 1 – Gebührenblatt



ANLAGE 1

Zur Entgeltordnung der Blärschule VJBWN e.V.

Gebührenblatt

- Gültig ab 01.09.2026 -

Familien-Mitgliedschaft	Jahresbeitrag 15,00 Euro
-------------------------	--------------------------

Einzelunterricht (mtl.)	Jugendliche / Erwachsene	30 Min.	63,00 / 87,00 Euro
	Jugendliche / Erwachsene	45 Min.	92,00 / 125,00 Euro
Paarunterricht (mtl.)	Jugendliche / Erwachsene	30 Min.	35,00 / 48 Euro
		45 Min.	50,00 / 69 Euro
Gruppenunterricht (mtl.)	elementare Grundstufe (musikalische Früherziehung)	50 Min.	26,00 Euro
	Instrumentale Gruppe (3er Gruppe) Jugendliche	45 Min.	35,00 Euro
Einzelunterricht (mtl.)	nur für Schüler der Bläserklasse (beschränkt auf 1 Jahr)	20 Min.	43,00 Euro

Auswärtigenzuschlag:

Schüler außerhalb der Gemeinden Wasserburg, Bodolz und Nonnenhorn zahlen den Erwachsenentarif.
Ausnahme: Bei Teilnahme an einem der Orchester zahlen auswärtige Schüler ebenfalls den Standardtarif.

Orchesterspiel/Ensemblespiel:

-kostenfrei-Ermäßigungen:

(nicht gültig für musikalische Früherziehung und Bläserklassen, Rabatt bezieht sich immer auf den preisgünstigeren Unterricht)

- **Geschwisterrabatte:**

- Für das erste Kind gibt es keine Ermäßigung
- Für das zweite Kind 10 %
- Für das dritte oder weitere Kinder 15 %

- **2. Instrument** 20 %

Monatliche Leihgebühren:

- Leihgebühr pro Instrument - über maximal 2 Jahre - 6,00 Euro Danach erhöht

sich die Leihgebühr wie folgt:

- 3. Jahr: 10,00 Euro
- 4. Jahr: 18,00 Euro
- ab dem 5. Jahr: 25,00 Euro

Bei Teilnahme in einem der Orchester der Bläuerschule steigt die Leihgebühr nicht über 10,00 Euro monatlich. Während der Teilnahme an der Bläserklasse werden keine Leihgebühren erhoben.